

Zahl: 131-9/9/2024

Bodensdorf, 31.01.2025

Betrifft: Ulrike und Oswald EBNER – Errichtung eines Zubaues im Süden mit begebbarer Dachkonstruktion „Dachterrasse“ beim bestehenden Wohngebäude sowie Errichtung einer Türöffnung in diesem Bereich und Abbruch des Fensters und der Türe, Errichtung einer Außentreppe, einer Terrasse und Geländeänderungen;

Vereinfachtes Bauverfahren - Gelegenheit zur Stellungnahme für Anrainer

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bauwerber, Ulrike und Oswald EBNER, wh. Wiesenweg 1, 9551 Bodensdorf haben mit Eingabe vom 21.03.2024 um die Erteilung der Baubewilligung für die Errichtung eines Zubaues im Süden mit begebbarer Dachkonstruktion „Dachterrasse“ beim bestehenden Wohngebäude sowie Errichtung einer Türöffnung in diesem Bereich und Abbruch des Fensters und der Türe, Errichtung einer Außentreppe, einer Terrasse und Geländeänderungen, auf dem Grundstück Nr. 862/18, KG. 72337 Steindorf, angesucht.

Zur Geltendmachung Ihrer Rechte und rechtlichen Interessen wird Ihnen gemäß § 24 Abs.4a der Kärntner Bauordnung 1996 (K-BO1996) idgF. die Gelegenheit eingeräumt, in das bei der Gemeinde Steindorf - Baubehörde – aufliegende Projekt, während der kundgemachten Amtsstunden Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung dieses Schreibens eine Stellungnahme abzugeben.

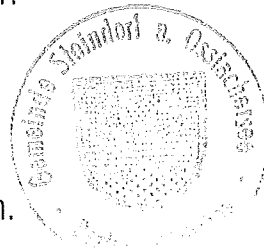
Beachten Sie Folgendes: Wurde einer Partei die Aufforderung zugestellt, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht innerhalb der Frist schriftlich Einwendungen im Sinne des § 24 Abs. 5 bis 6 der Kärntner Bauordnung, K-BO 1996, Landesgesetzblatt Nr. 62/1996, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 23 Absatz 3 lit. b) bis g) leg.cit., erhoben hat.

F.d.R.d.A.



Sarah Pirker
(Bauamt)

Der Bürgermeister:



Georg Kavalari e.h.